

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 068/2019
--	------------------------

Betreff:

Sozialhilferechtliche Behandlung von Bestattungsvorsorgeverträgen

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Kirsten Röttger	09.05.2019
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Viele Menschen möchten bereits zu Lebzeiten Vorkehrungen für ihre Bestattung treffen. Dazu sparen sie Geld an oder schließen entsprechende Vorsorgeverträge ab.

Wenn Bürgerinnen und Bürger auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, so kann dies auch Auswirkungen auf diese Vorsorge haben. Vor dem Hintergrund der Nachrangigkeit von öffentlichen Leistungen sind grundsätzlich zunächst eigene Mittel einzusetzen. Gleichwohl ist neben dem Schutz des Steuerzahlers der Vermögensschutz des Hilfesuchenden zu beachten.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist dem Wunsch der Menschen, für die Zeit nach ihrem Tod durch eine angemessene Bestattung finanziell vorzusorgen, Rechnung zu tragen. Dazu sollen den Menschen im Rahmen der Bestattungsvorsorge Mittel erhalten bleiben, die sie für eine angemessene Bestattung festgelegt haben.

Bei der Prüfung der Angemessenheit gilt seit 2014 beim Kreis Warendorf eine sogenannte Grenze von 4.000 €. Aktuell wurde überprüft, ob diese Grenze einer Anpassung bedarf.

Als Grundlage für die Überprüfung der Bestattungsvorsorgepauschale wurden 208 Bestattungskostenfälle aus den Jahren 2017 und 2018 ausgewertet. Neben den Aufwendungen für den Bestatter wurden auch die jeweiligen Friedhofsgebühren und alle sonstigen Kosten berücksichtigt.

Es wurde festgestellt, dass der Betrag von 4.000 € nicht mehr auskömmlich ist.

Für den Kreis Warendorf wird daher ab dem 01.05.2019 ein Betrag in Höhe von **6.000 €** als angemessen angesehen. Diese Grenze wäre für nahezu alle der ausgewerteten Fälle auskömmlich gewesen.

Dabei bleibt es aber immer bei einer Entscheidung im Einzelfall. Eine Überschreitung dieser Grenze muss mit den besonderen Umständen des Einzelfalls begründet werden.

Hinsichtlich der Grabpflege ist es grundsätzlich jedem freigestellt, einen Grabpflegevertrag zu schließen. Eine Anerkennung kann jedoch nur in besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. keine Angehörigen) erfolgen.

Unabhängig von der Bestattungsvorsorge beträgt die allgemeine Vermögensgrenze in der Sozialhilfe 5.000 € für Alleinstehende und 10.000 € für (Ehe-)Paare. Vermögen bis zu dieser Höhe ist nicht zur Deckung des Bedarfs einzusetzen.

Die Mittel für die Bestattungsvorsorge bleiben daneben zusätzlich erhalten.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat